

Gemeindeversammlung

- **Genehmigung Rechnung 2023**
- **Totalrevision Entschädigungsverordnung; Wiederauflage**

INHALT

Genehmigung Rechnung

2 Jahresrechnung 2023

8 Bericht der Prüfstelle

9 Antrag Gemeinderat

10 Antrag RPK

Totalrevision Entschädigungsverordnung; Wiederauflage

12 Ausgangslage

13 Begründung neue Verordnung

13 Erörterungen Gemeinderat

16 Beschluss des Gemeinderats

17 Entschädigungsverordnung

23 Antrag RPK

Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Montag, 3. Juni 2024, 20.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

ANTRAG

Genehmigung Rechnung 2023

Behandlung durch Gemeinderat Roland Bischofberger

Totalrevision Entschädigungsverordnung; Wiederauflage

Behandlung durch Gemeindepräsident Pascal Martin

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Website der Gemeinde publiziert (www.weisslingen.ch).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Nach der Gemeindeversammlung sind die Besucherinnen und Besucher gerne zu einem kleinen Apéro im Widum eingeladen. Der Gemeinderat freut sich mit Ihnen anzustossen.

Weisslingen, Mai 2024

Gemeinderat Weisslingen

Jahresrechnung

Eckdaten zur Jahresrechnung

	2023	2022
Ertragsüberschuss	2'344'644.54	878'639.41
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'008'688.41	2'379'845.04
Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'064'246.31	846'456.62
Selbstfinanzierungsgrad	80.6%	75.3%
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	3'591'818.51	2'678'432.09
Bilanzsumme	48'604'136.70	47'613'149.99
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	29'045'782.22	26'877'069.17

Erläuterungen zum Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'344'644.54 ab bei einem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 1'230'000.00. Dem Gesamtaufwand von CHF 23.3 Mio. (Budget 22.2 Mio.) stehen Erträge von CHF 25.7 Mio. (Budget 23.4 Mio.) gegenüber.

Erfolgsrechnung

Die gegenüber Budget um CHF 2.2 Mio. höheren Einnahmen sind im Wesentlichen auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Es resultieren Mehreinnahmen von CHF 1.44 Mio. aus dem Rechnungsjahr und CHF 1.53 Mio. aus Vorjahren, Steuerauscheidungen und Nachsteuern. Die höheren Steuererträge haben einen im gleichen Umfang tieferen Ressourcenzuschuss zur Folge, weil die eigene Steuerkraft aufgrund der höheren Steuereinnahmen gestiegen ist. Die Neubewertungen der Sachanlagen im Finanzvermögen führen zu positiven Wertberichtigungen über CHF 805'000. Sodann bescheren zwei Rückzahlungen bei der wirtschaftlichen Hilfe in den Bereichen wirtschaftliche Sozialhilfe und IV der Gemeinde Weisslingen zusätzliche Einnahmen von 280'000. Mehreinnahmen resultieren zudem bei den Grundstückgewinnsteuern von CHF 108'000 und bei der Dividendenausschüttung der ZKB von CHF 98'000.

Auf der Ausgabenseite sind die grössten Abweichungen im Transfer- und Finanzaufwand sowie bei den ausserplanmässigen Abschreibungen zu finden. Im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV für Ergänzungsleistungen zur IV sowie bei der Pflegefinanzierung für Alters- und Pflegeheime entstanden Mehrkosten von CHF 80'000 bzw. CHF 160'000. Ein höherer Kostenanteil für das seit dem 1. Januar 2022 in Kraft stehende Kinder- und Jugendheimgesetz belastet zusätzlich die Rechnung mit CHF 113'000.

Im Zusammenhang mit dem Neubau Kindergarten wurde die Liegenschaft Schützengasse 13 abgerissen. Der Buchverlust beläuft sich auf CHF 403'000. Das Investitionsprojekt Sanierung und Optimierung Sportplatz Mettlen wird – wie bereits letztes Jahr informiert – nicht realisiert. Die aufgelaufenen Kosten über CHF 160'000 wurden ausserplanmässig abgeschrieben.



Investitionen

Die Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter) im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 4.00 Mio. bei prognostizierten Investitionen im Umfang von CHF 6.27 Mio. Der Grund, weshalb das Investitionsbudget nicht ausgeschöpft wurde, liegt in erster Linie bei der zeitlichen Verschiebung des Investitionsprojektes «Schulraumplanung Kindergarten», wo CHF 423'000 Kosten aufgelaufen sind bei einem Budget von CHF 2.50 Mio.

Der Selbstfinanzierungsgrad (inklusive Spezialfinanzierungsbereich) beträgt 80.6 %. Der Investitionsanteil liegt bei 16.6 %.

Finanzierung

Ertragsüberschuss	CHF	2'344'644.54
zuzüglich Aufwand für Abschreibungen/ Wertberichtigungen	CHF	1'064'246.31
zuzüglich Einlagen Spezialfinanzierungen	CHF	64'520.46
abzüglich Entnahmen Spezialfinanzierungen	CHF	- 241'622.90
Selbstfinanzierung	CHF	3'231'788.41
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	4'008'688.41
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	- 776'900.00
Selbstfinanzierungsgrad		80.6%

Bilanz

Per 31. Dezember 2023 verfügt die Politische Gemeinde Weisslingen über flüssige Mittel von CHF 4.4 Mio. Das Finanzvermögen beläuft sich auf CHF 29.4 Mio., das Verwaltungsvermögen liegt bei CHF 19.2 Mio. Bei einer Bilanzsumme von CHF 48.6 Mio. und einem Fremdkapital von CHF 19.6 Mio. ergibt sich ein Eigenkapital von CHF 29.0 Mio.

Bilanz

	31.12.22 CHF	31.12.23 CHF	Zu- / Abnahme CHF
Aktiven			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'793'724.99	4'437'477.04	-1'356'247.95
Forderungen	2'956'198.08	2'982'811.34	26'613.26
Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'361'518.65	5'335'527.95	-1'025'990.70
Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00	0.00
Umlaufvermögen	15'111'441.72	12'755'816.33	-2'355'625.39
Finanzanlagen	67'000.00	67'000.00	0.00
Sachanlagen FV	16'130'852.00	16'533'022.00	402'170.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	16'197'852.00	16'600'022.00	402'170.00
Total Finanzvermögen	31'309'293.72	29'355'838.33	-1'953'455.39
Sachanlagen VV	11'712'295.13	14'732'672.29	3'020'377.16
Immaterielle Anlagen	265'687.54	204'945.68	-60'741.86
Darlehen	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	3'006'200.00	3'018'500.00	12'300.00
Investitionsbeiträge	1'319'673.60	1'292'180.40	-27'493.20
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	16'303'856.27	19'248'298.37	2'944'442.10
Total Verwaltungsvermögen	16'303'856.27	19'248'298.37	2'944'442.10
Total Aktiven	47'613'149.99	48'604'136.70	990'986.71
* Total Anlagevermögen	32'501'708.27	35'848'320.37	3'346'612.10
Passiven			
Laufende Verbindlichkeiten	5'882'896.82	5'758'813.13	-124'083.69
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13'000'000.00	6'000'000.00	-7'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	792'741.95	1'131'270.25	338'528.30
Kurzfristige Rückstellungen	721'000.00	330'000.00	-391'000.00
Kurzfristiges Fremdkapital	20'396'638.77	13'220'083.38	-7'176'555.39
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	339'442.05	338'271.10	-1'170.95
Langfristiges Fremdkapital	339'442.05	6'338'271.10	5'998'829.05
Total Fremdkapital	20'736'080.82	19'558'354.48	-1'177'726.34
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'015'595.85	1'839'664.36	-175'931.49
Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00	0.00
Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	2'015'595.85	1'839'664.36	-175'931.49
Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00	0.00
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00	0.00
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	24'861'473.32	27'206'117.86	2'344'644.54
Zweckfreies Eigenkapital	24'861'473.32	27'206'117.86	2'344'644.54
Total Eigenkapital	26'877'069.17	29'045'782.22	2'168'713.05
Total Passiven	47'613'149.99	48'604'136.70	990'986.71



Erfolgsrechnung

		IST 2023		BGT 2023		Differenz
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Funktionale Gliederung						
0	Allgemeine Verwaltung	2'751'627	909'285	2'800'000	945'000	-12'658
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	757'958	120'140	880'000	135'000	-107'182
2	Bildung	8'074'673	145'661	8'125'000	135'000	-60'989
3	Kultur, Sport und Freizeit	541'616	65'060	380'000	65'000	161'557
4	Gesundheit	1'517'353	12'300	1'480'000	45'000	70'053
5	Soziale Sicherheit	4'531'585	2'389'354	4'095'000	1'860'000	-92'768
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'198'268	434'764	1'195'000	475'000	43'503
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'250'988	2'003'800	2'205'000	1'910'000	-47'812
8	Volkswirtschaft	284'975	755'487	275'000	585'000	-160'512
9	Finanzen und Steuern	1'418'186	18'836'023	775'0000	17'285'000	-907'838
Total Aufwand / Ertrag		23'327'230	25'671'874	22'210'000	23'440'000	-1'114'645
Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)		2'344'645		1'230'000		1'114'645
Gestufteter Erfolgsausweis						
30	Personalaufwand	4'067'429		4'029'500		37'929
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'746'896		4'786'500		-39'524
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'049'053		915'000		134'053
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	64'520		66'700		-2'180
36	Transferaufwand	11'783'995		11'338'600		445'395
37	Durchlaufende Beiträge	0		20'000		-20'000
Total Betrieblicher Aufwand		21'711'894		21'156'300		555'673
40	Fiskalertrag		15'840'710		12'765'000	3'075'710
41	Regalien und Konzessionen		0		0	0
42	Entgelte		2'537'292		2'493'200	44'092
43	Verschiedene Erträge		2'628		5'000	-2'372
45	Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		241'623		168'100	73'523
46	Transferertrag		4'460'240		6'460'600	-2'000'360
47	Durchlaufende Beiträge		0		20'000	-20'000
Total Betrieblicher Ertrag			23'082'493		21'911'900	1'170'593
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		1'370'599		755'600		614'919
34	Finanzaufwand	984'156		413'300		570'775
44	Finanzertrag		1'958'200		887'700	1'070'500
Ergebnis aus Finanzierung		974'046		474'400		499'725
Operatives Ergebnis		2'344'645		1'230'000		1'114'645
38	Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0
48	Ausserordentlicher Ertrag		0		0	0
Ausserordentliches Ergebnis			0		0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2'344'645		1'230'000		1'114'645
39	Interne Verrechnung Aufwand	631'182		640'400		-9'218
49	Interne Verrechnung Ertrag		631'182		640'400	-9'218
Total Aufwand		23'327'230		22'210'000		1'117'230
Total Ertrag			25'671'874		23'440'000	2'231'874

Die in der Erfolgsrechnung aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	IST 2023		BGT 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionen Verwaltungsvermögen	4'307'350	298'661	6'675'000	410'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		4'008'688		6'265'000
Allgemeine Verwaltung	309'256	0	370'000	0
<u>Verwaltungsliegenschaften</u>				
Sanierung Garderobe/Duschen Widum	252'817		300'000	
Erneuerung Schliessanlage Gemeindehaus	56'439		70'000	
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	371'093	0	550'000	210'000
<u>Feuerwehr</u>				
Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug	371'093		550'000	
Beitrag GVZ Tanklöschfahrzeug		0		210'000
Bildung	620'672	0	2'740'000	0
<u>Kindergarten</u>				
Schulraumplanung Kindergarten	423'101		2'500'000	
<u>Schulliegenschaften</u>				
Sanierung Fenster&Storen Schulhaus Schmittenacher II	823		0	
Beleuchtung Schulareal	196'748		240'000	
Kultur, Sport und Freizeit	0	0	250'000	0
<u>Sport</u>				
Sportplatz Mettlen	0		50'000	
Pumptrack	0		200'000	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'564'333	298'661	1'325'000	200'000
<u>Gemeindestrassen</u>				
Strassensanierung Rainstrasse	411'339		75'000	
Strassensanierung Dettenried	772'170		990'000	
Strassensanierung Lendikerstrasse	7'064		0	
Strassensanierung Rikonerstrasse	293'630		300'000	
Sanierung Flurweg Rainstrasse	80'130		0	
Allgemeines Strassennetz	0		75'000	



	IST 2023		BGT 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Umweltschutz und Raumordnung	1'441'996	298'661	1'325'000	200'000
<u>Wasserwerk</u>				
Sanierung Wasserleitung Rainstrasse	161'055		0	
Sanierung Wasserleitung Dettenried	89'791		0	
Sanierung Wasserleitung Lendikerstrasse	842'516		1'070'000	
Sanierung Reservoir Gsang	77'140		75'000	
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		151'600		100'000
<u>Abwasserbeseitigung</u>				
Sanierung Kanalisation Rainstrasse	143'442		0	
Sanierung Kanalisation Dettenried	8'218		0	
Sanierung Kanalisation Lendikerstrasse	52'012		105'000	
Leitungssanierung allgemeines Kanalnetz	0		75'000	
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		98'397		100'000
<u>Gewässerverbauungen</u>				
Böschungs- und Bachsohlenunterhalt Theiliger Weiher	67'821		0	
Staatsbeitrag Böschungs- und Bachsohlenunterhalt Theiliger Weiher		48'665		
Investitionen Finanzvermögen	403'000	0	0	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		403'000		0
Finanzen und Steuern	403'000	0	0	0
<u>Liegenschaften des Finanzvermögens</u>				
Abbruch Liegenschaft Schützengasse 13	403'000		0	

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2023 der politischen Gemeinde Weisslingen

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der politischen Gemeinde Weisslingen, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12.2023 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2023 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Thalwil, 18.04.2024

GemeindeFinanzen.ch GmbH



Verena Kamer van Toornburg

Leitende Revisorin

Dipl. Wirtschaftsprüferin

Kennzahlen per 31.12.2023

Bilanzsumme:	CHF	48'604'136.70
Bilanzüberschuss:	CHF	27'206'117.86
Jahresergebnis:	CHF	2'344'644.54

GemeindeFinanzen.ch GmbH

GemeindeFinanzen.ch GmbH
Zimmerbergstrasse 10 | 8800 Thalwil

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Weisslingen am 07.05.2024 genehmigt.

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Weisslingen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	23'327'229.59
	Gesamtertrag	CHF	25'671'874.13
	Ertragsüberschuss	CHF	2'344'644.54
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'307'349.87
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	298'661.46
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	4'008'688.41
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	–
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	403'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-403'000.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	48'604'136.70

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 27'206'117.86.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen.

Weisslingen, 7. Mai 2024
Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Weisslingen an die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Weisslingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	23'327'229.59
	Gesamtertrag	CHF	25'671'874.13
	Ertragsüberschuss	CHF	2'344'644.54
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'307'349.87
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	298'661.46
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	4'008'688.41
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	403'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-403'000.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	48'604'136.70

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen und beträgt per Ende 2023 damit 27'206'117.86 Franken.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Weisslingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung vom 18.04.2024 zur Kenntnis genommen.



Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die zwei grössten Posten beim Bruttoaufwand sind wie in der Vergangenheit die Bildung mit rund 8.1 Mio. Franken und die Soziale Sicherheit mit rund 4.5 Mio. Franken. Beide zusammen repräsentieren 54 Prozent des Gesamtaufwandes.

Der Gesamtertrag fällt um zirka 2.2 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Dabei fällt der Fiskalertrag mit 3 Mio. Franken Mehrertrag auf, während der Transferertrag mit 2 Mio. Franken Minderertrag ausgewiesen wird. Weiter zu berücksichtigen ist eine stattliche Bewertungsanpassung von plus 805'170 Franken des Anlagevermögens innerhalb des Finanzvermögens.

Die Erfolgsrechnung zeigt einen höheren Ertragsüberschuss als budgetiert von rund 1.1 Mio. Franken. Warum ist das Ergebnis nur 1.1 Mio. Franken besser ausgefallen als budgetiert, wenn doch der Gesamtertrag 2.2 Mio. Franken besser ausfällt als budgetiert? Nun, leider ist auch der Gesamtaufwand gegenüber Budget gestiegen.

Der Gesamtaufwand fällt ungefähr 1.1 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Dabei sind zwei grössere Posten zu erwähnen, der Mehraufwand von rund 437'000 Franken bei der Sozialen Sicherheit und ein Buchverlust von 403'000 Franken durch den Abbruch der Liegenschaft an der Schützengasse 13.

Der Schuldendienst beträgt 201'358 Franken für kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten von 12 Mio. Franken per Ende 2023.

Von den geplanten Bruttoinvestitionen von 6.675 Mio. Franken wurden lediglich gut 4.3 Mio. Franken oder 65 Prozent realisiert. In Kombination mit dem guten Ergebnis ergibt sich ein Selbstfinanzierungsgrad von über 80 Prozent.

Weisslingen, 29. April 2024
Rechnungsprüfungskommission



Präsident
Chris Kirschner



Der Aktuar
Pascal Keller

Totalrevision Entschädigungsverordnung; Wiederauflage

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 4. Dezember 2023 die Totalrevision der Entschädigungsverordnung (nEVO) zurückgewiesen. Da es sich bei der Rückweisung um einen Ordnungsantrag handelte, erfolgte keine Diskussion, und es ist anzunehmen, dass die Gemeindeversammlung argumentativ dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) folgte. Diese monierte folgende Punkte der neuen Entschädigungsverordnung, die nach ihrer Auffassung allesamt kostentreibend sind:

Art. 11 Entschädigung aus Mandaten (Exekutive):

Absatz 2 relativiert und verwässert die klare Regelung in Absatz 1. Der Gemeinderat möchte abweichende Regelungen in den Ausführungsbestimmungen oder im Ausführungsreglement selbst festlegen.

Art. 23 Spesenvergütung:

Die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege sollen neu eine pauschale Spesenvergütung für Kleinausgaben bis 50 Franken erhalten. Die Information über die Höhe dieser pauschalen Spesenvergütung fehlt in der nEVO. Die Höhe soll später in einer Ausführungsbestimmung oder einem Ausführungsreglement durch den Gemeinderat selbst festgelegt werden.

Art. 24 Teuerungsausgleich:

Neu sollen die Entschädigungen auch dem Teuerungsausgleich unterliegen.

Art. 28 Berufliche Vorsorge:

Falls sich alle Exekutivmitglieder versichern lassen würden, entstünden dadurch zusätzliche Kosten auf der Arbeitgeberseite von CHF 42'000 pro Jahr.

Anhang 6.1 Grundentschädigung Exekutive:

Die Entschädigung der Exekutivmitglieder wird generell als zu hoch taxiert.

Die RPK führte weiter aus, dass die vorgesehene starke Erhöhung der Entschädigungen in der aktuellen Finanzlage der Gemeinde nicht angemessen und angebracht ist. Der Abschluss 2023 und der Forecast 2024 zeigen aber, dass die Gemeindefinanzen am Gesunden sind. So hat sich die Verschuldung nicht so entwickelt, wie es vor einem Jahr ausgesehen hat. Die Verschuldung (Kredite) liegt bei CHF 12 Mio. per Ende 2023. Vor einem Jahr rechnete man noch mit CHF 15 Mio. per Ende 2023. Der Gemeinderat geht davon aus, dass es keine Neuverschuldung geben wird und sich mittelfristig eine Entspannung bei den Gemeindefinanzen abzeichnet.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2024 das weitere Vorgehen in dieser Sache festgelegt und die Einwände der RPK diskutiert. Er legt der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024 eine leicht revidierte Verordnung vor, hält aber an den wesentlichen Eckpfeilern fest. Auf die Einwände der RPK wird nachfolgend eingegangen.





Begründung einer neuen Entschädigungsverordnungen

Mit dem beleuchtenden Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 wurde eingehend sowohl auf die Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und wissenschaftlichen Überlegungen eingegangen als auch die einzelnen Artikel kommentiert, so dass im vorliegenden Bericht auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Stattdessen sei auf die damalige Vorlage hingewiesen, die auf der Website der Gemeinde zu finden ist.¹

Erörterungen des Gemeinderats zu den Einwänden der RPK

Das knappe Abstimmungsergebnis zum Rückweisungsantrag der RPK zeigte, dass der Gemeinderat mit seinen Überlegungen zu einer zukunftsgerichteten neuen Entschädigungsverordnung im Grundsatz richtig liegt. Gewisse von der RPK kritisierte Punkte können nach Ansicht des Gemeinderats angepasst werden. Andere monierte Regelungen sind für den Gemeinderat wesentliche Punkte, die aus politischen und Glaubwürdigkeitsgründen unverändert bleiben.

Grundpauschale der Exekutivmitglieder (Art. 7, Anhang nEVO)

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 stellte die RPK einen Vergleich mit den Entschädigungen in 15 anderen Gemeinden des Kantons an. Diese Gegenüberstellung zeigte, dass die neuen Behördenentschädigungen in Weisslingen bis 52 % (Schulpräsidium) über dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden liegen. Bekanntlich sind solche Vergleiche skeptisch zu betrachten, zumal je nach Tendenz oder Intention Vergleichsdaten herangezogen werden können, die die Argumente unterstützen oder verwerfen. Als Beispiel hierzu soll die Teuerung betrachtet werden. Gemäss Bundesamt für Statistik betrug die Teuerung von Januar 2013 bis Januar 2024 6 %. Der Teuerungsausgleich wurde den Behörden seit 2013 nie gewährt, obwohl dies im heute gültigen Reglement möglich ist (Art. 14). Des Weiteren muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass in der Vergangenheit der tatsächliche Aufwand der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulbehörde nicht entschädigt wurde und die Behördenentschädigungen der Exekutiven seit 2006 nie erhöht wurden. Diskontiert man die in den letzten fünf Jahren ausbezahlte Entschädigung mit dem Prozentsatz des nicht entschädigten Teils, so relativieren sich die Erhöhungen der Ansätze stark.

Funktion	Tatsächlicher Beschäftigungsgrad in %	Entschädigter Beschäftigungsgrad in %	Relative Entschädigungsdifferenz in %
Gemeinderatspräsidium und Schulpräsidium	45	30	-33
Mitglied des Gemeinderats	28	20	-29
Mitglied der Schulpflege	20	15	-25

¹ <https://www.weisslingen.ch/sitzung/5156246>

Berücksichtigt man nun die Teuerung und die relative Entschädigungsdifferenz und wendet man diese auf die neuen Entschädigungen an, so ergeben sich folgende «bereinigte» Entschädigungen:

Funktion	Beantragte Entschädigung in CHF (1)	Entschädigung Ø 5 Jahre in CHF	Entschädigung Ø 5 Jahre inkl. Teuerung seit 2013 in CHF (2)	Differenz absolut zwischen (1) und (2)
Gemeinderatspräsidium und Schulpräsidium	50'000	37'000 36'000	39'200 38'200	10'800 11'800
Mitglied des Gemeinderats	33'000	23'000	24'400	7'400
Mitglied der Schulpflege	25'000	16'000	17'000	8'300

Berücksichtigt man die Teuerung über alle durchschnittlichen Entschädigungen so erhöhen sich die jährlichen Besoldungsausgaben um CHF 93'000, was eine Differenz von 36 % gegenüber den heutigen Entschädigungen entspricht.

Der Gemeinderat hat die Herleitung der Entschädigungshöhen im beleuchtenden Bericht vom 4. Dezember 2023 detailliert aufgeführt und begründet. Die RPK hat in ihrer Rückweisung die massive Erhöhung der Entschädigungen kritisiert und sich einen moderateren Anstieg gewünscht. Jetzt aber tiefere Entschädigungen festzulegen, würde die Glaubwürdigkeit des Gemeinderats in Frage stellen. Der Gemeinderat hält deshalb an seinen Entschädigungen gemäss Anhang der neuen Verordnung fest.

Entschädigung aus Mandaten (Art. 11 nEVO)

Ausnahmen gemäss Art. 11 Abs. 2 sind eher selten. Infolgedessen kann auf Abs. 2 verzichtet werden. Sollte sich trotzdem für ein Exekutivmitglied eine Situation einstellen, wo die Belastung aus einem Mandat übergebührlich hoch ist, muss der Gemeinderat bzw. die Schulpflege im Rahmen seiner bzw. ihrer Finanzkompetenzen eine einvernehmliche Lösung finden.

Spesenvergütung (Art. 23 nEVO)

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass auf eine monatliche Pauschalentschädigung verzichtet werden kann. Jedoch sollen die nach der nEVO bezahlten Personen für die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen entschädigt werden. Dies ist auch in der heutigen EVO so geregelt. Details hierzu sollen jedoch wie vorgeschlagen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, wie z. B. Kilometerentschädigungen, auswärtige Mahlzeiten und Unterkünfte, Billette des ÖV ausserhalb des ZVV-Netzes etc.

Teuerungsausgleich (Art. 24 nEVO)

Der Teuerungsausgleich ist bereits in der heute gültigen EVO enthalten. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde er jedoch bis heute nicht angewendet. Den Teuerungsausgleich aus der nEVO zu streichen, wäre ein Rückschritt. Wie nachfolgend bei der beruflichen Vorsorge gewähren die allermeisten Gemein-



den einen Teuerungsausgleich auf die Entschädigungen der Behörden. Die Erhaltung der Kaufkraft ist vor allem bei jenen Amtsträgerinnen und -trägern wichtig, bei denen die Entschädigung Teil ihres Erwerbseinkommens ist.

Berufliche Vorsorge (Art. 28 nEVO)

Es ist ein Ziel der nEVO, die Exekutivämter so weit finanziell attraktiv zu gestalten, dass potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten sich für Behördentätigkeiten unter Reduktion der Haupterwerbstätigkeit zur Verfügung stellen. Dazu gehört nicht nur eine der Funktion angemessene Entschädigung, sondern auch die Absicherung des Einkommens nach dem Berufsleben. Es ist einmal mehr eine Tatsache, dass das BVG und seine Folgeerlasse so konzipiert sind, dass fehlende Einzahlungen in die berufliche Vorsorge zu wesentlichen Einkommenseinbussen im Rentenalter führen. Es würde deshalb den Zielen der nEVO widersprechen, würde man den Artikel 28 abschwächen oder gänzlich streichen. Abgesehen davon, haben die meisten Gemeinden in ihrer Entschädigungsverordnung die Versicherung in einer beruflichen Vorsorge vorgesehen. So bieten 10 von den 15 von der RPK betrachteten Gemeinden eine berufliche Vorsorge für ihre Behördenmitglieder an. Die Sicherung dieser Versicherungsleistungen ist ein wesentlicher Bestandteil der nEVO auch im Hinblick auf potenzielle Kandidaturen, deren z. B. einziger Erwerb ein Behördenamt ist. Der Gemeinderat hält an dieser Bestimmung fest.

Anpassung einzelner Bestimmungen in der nEVO

Aufgrund des oben Gesagten werden zwei Bestimmungen wie folgt angepasst:

Artikel gemäss Vorlage vom 4. Dezember 2023	Artikel gemäss Vorlage vom 3. Juni 2024
Art. 11: Entschädigung aus Mandaten Der Gemeinderat kann für alle Behörden abweichende Regelungen festlegen. Er regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen.	[Absatz wird ersatzlos gestrichen.]
Art. 23 Spesenvergütungen ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege erhalten eine monatliche pauschale Spesenvergütung. Damit werden Kleinstauslagen von bis zu CHF 50 abgegolten. ² Im Übrigen gilt, dass die nach dieser Verordnung entschädigten Personen für die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt werden. ³ Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen, sofern nicht die für die Angestellten der Gemeinde Weisslingen geltenden Bestimmungen über die Spesen zur Anwendung kommen.	¹ [Absatz wird ersatzlos gestrichen.] ² Im Übrigen gilt, dass die Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen werden für die aus der ihrer amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege bezahlt werden . ³ Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen, sofern nicht die für die Angestellten der Gemeinde Weisslingen geltenden Bestimmungen über die Spesen zur Anwendung kommen.

Betreffend die Ausführungen zu den übrigen Bestimmungen wird auf den beleuchtenden Bericht der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 verwiesen.² Die angepasste Entschädigungsverordnung ist im Anhang aufgeführt.

Termine

Für eine vereinfachte administrative, finanz- und versicherungstechnische Abwicklung ist es sinnvoll, dass die nEVO mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt wird. Da die Ausführungsbestimmungen eng mit der EVO zusammenhängen, noch in der Erarbeitung sind und schliesslich vom Gemeinderat verabschiedet werden müssen, wird die neue Entschädigungsverordnung samt Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Zusammenfassung

Die Einwände der RPK wurden soweit berücksichtigt, als die vom Gemeinderat mit der nEVO gesetzten Ziele nicht verwässert werden. Die von der RPK mit der ersten Vorlage gemachten Bedenken hat der Gemeinderat diskutiert, ist ihr aber nicht in allen Belangen gefolgt. Die Entschädigungen der Behörden, die Sicherung der beruflichen Vorsorge und die Erhaltung der Kaufkraft sind wesentliche Eckpfeiler der nEVO. Der Gemeinderat ist nach wie vor der festen Überzeugung, und er hat dies hinlänglich und ausführlich begründet, dass die nEVO ausgewogen, zukunftsgerichtet und finanziell tragbar ist.

Der Gemeinderat beschliesst

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

² <https://www.weisslingen.ch/sitzung/5156246>



Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Weisslingen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 (GO) erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgende Entschädigungsverordnung (EVO).
² Soweit diese Verordnung und darauf gestützte Ausführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, sind das übergeordnete kantonale Recht oder das kommunale Personalrecht sinngemäss anzuwenden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese EVO regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und weiterer Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger der Politischen Gemeinde Weisslingen.
² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Behörden gemäss dieser Verordnung gelten der Gemeinderat, die Schulpflege, die Bau- und Werkkommission und die Rechnungsprüfungskommission.
² Mit dem Begriff «Exekutive» werden der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnet.
³ Unter dem Begriff «Kommissionen» sind alle unterstellten und beratenden Kommissionen, die Ausschüsse sowie die ständigen Arbeitsgruppen gemäss Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 GO gemeint.

Art. 4 Kompetenzen

Für die Festsetzung der Entschädigung der weiteren Mitglieder bzw. Fachleute der Ausschüsse, Kommissionen oder anderweitiger Gremien ist der Gemeinderat zuständig. Bei Entschädigungen im Schulbereich spricht er sich mit der Schulpflege ab.

2. Entschädigungen

Art. 5 Grundsatz

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtliche Tätigkeit eine Entschädigung.
² Diese berücksichtigt für die Ausübung eines Amtes insbesondere
a) die notwendigen Einschränkungen in der beruflichen, familiären und freizeitlichen Tätigkeit der Behörden- und Kommissionsmitglieder
b) deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
c) funktionsbezogene Sonderstellungen innerhalb der Behörde bzw. Kommission
d) geistige und körperliche Belastungen

2.1 Exekutive

Art. 6 Entschädigungsbestandteile

Die Entschädigung der Exekutivmitglieder setzt sich zusammen aus

- einer Grundentschädigung
- Sitzungsgeldern
- Funktionszulagen
- sonstigen Entschädigungen

³ WRS 101.1

⁴ WRS 171.11

**Art. 7
Grundentschädigung**

¹ Die Mitglieder der Exekutive erhalten für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten eine Grundentschädigung in Form einer Jahrespauschale gemäss Anhang dieser Verordnung.

² Mit der Grundentschädigung sind folgende Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:

- ordentliche Sitzungen der Behörden und Kommissionen
- Teilnahme an Klausuren, Retraiten und Behördenkonferenzen
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und -nachbereitung
- Vorbereitung von Anträgen für Behördensitzungen und Gemeindeversammlungen
- Kostenstellenkontrolle, Rechnungen prüfen und visieren
- administrative Arbeiten
- Repräsentationstermine
- kurzfristige Stellvertretungen
- Schulbesuchstätigkeit
- Klientengespräche und klientenbezogene Aufgaben
- Augenscheine, Kontrollgänge
- Gratulationen Jubilare
- Telefonkosten und Büroentschädigungen, Kosten für IT-Infrastruktur
- Fahrspesen im Bezirk

³ In der Grundentschädigung enthalten sind auch die Präsidien und Vorsitze in Behörden und Kommissionen gemäss Konstituierungsbeschluss (Funktionszulagen), nicht aber Vizefunktionen.

**Art. 8
Sitzungsgelder**

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 7 stehen den Mitgliedern der Exekutive für die Teilnahme an nicht ressortgebundenen Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder zu.

² Mit Sitzungsgeldern werden insbesondere entschädigt:

- Sitzungen und Besprechungen, zu denen eine Delegation durch die Exekutive erfolgte
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren, Schulungen, Kursen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Ressort im Rahmen der Kompetenzen der Ressortvorstehenden

**Art. 9
Funktionszulage**

Mitglieder der Exekutive, die eine Stellvertretungsfunktion der Präsidien bekleiden, erhalten eine Funktionszulage gemäss Anhang.

**Art. 10
Weitere Entschädigungen**

Für ausserordentliche Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen steht pro Exekutive eine zusätzliche Entschädigung von maximal CHF 10'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

**Art. 11
Entschädigung
aus Mandaten**

Entschädigungen, die Exekutivmitglieder aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, werden der Gemeindekasse abgeliefert.



Art. 12
Auszahlung
der Entschädigungen

¹ Die Auszahlung der Entschädigungen beginnt und endet mit der Konstituierung der Exekutivbehörden.

² Der Gemeinderat regelt die Details der Auszahlung in den Ausführungsbestimmungen.

2.2 Übrige Behörden

Art. 13
Pauschalentschädigung

¹ Den Mitgliedern der Behörden werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten jährliche Pauschalentschädigungen gemäss Anhang dieser Verordnung ausgerichtet.

² Mit der Pauschalentschädigung sind folgende Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:

- ordentliche Sitzungen der Behörden und Kommissionen
- Teilnahme an Klausuren, Retraiten und Behördenkonferenzen
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und -nachbereitung
- Vorbereitung von Anträgen für Behördensitzungen und Gemeindeversammlungen
- administrative Arbeiten
- Repräsentationstermine
- kurzfristige Stellvertretungen
- Augenscheine, Kontrollgänge
- Telefonkosten und Büroentschädigungen, Kosten für IT-Infrastruktur
- Fahrspesen im Bezirk

³ In der Pauschalentschädigung sind auch die Präsidien und Vorsitze in Behörden und Kommissionen enthalten.

Art. 14
Weitere Entschädigungen

¹ Sitzungsgelder richten sich nach Art. 8.

² Bei ausserordentlichen Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen steht pro Behörde eine zusätzliche Entschädigung von maximal CHF 3'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

³ Über die tatsächliche Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Präsidiums der entsprechenden Behörde.

Art. 15
Auszahlung
der Entschädigungen

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt gemäss Art. 12.

2.3 Kommissionen

Art. 16 Entschädigung

Die durch die Exekutive gewählten Mitglieder in Kommissionen, die nicht einer Behörde angehören, werden für ihre amtlichen Tätigkeiten mit einem Sitzungsgeld gemäss Art. 21 entschädigt.

2.4 Weitere Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

Art. 17 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros legt der Gemeinderat fest.

² Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden für den Urnen- und Auszähldienst.

Art. 18 Friedensrichteramt

¹ Die jährliche Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten in Anlehnung an die Empfehlung des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich.

² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 19 Feuerwehr

Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen der Feuerwehr.⁵

Art. 20 Sonstige Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen sonstiger Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger werden durch die zuständigen Wahlorgane festgesetzt.

² Handelt es sich beim Wahlorgan nicht um den Gemeinderat, bedarf die Festsetzung der Entschädigung dessen Genehmigung.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bei weiteren Aufgabenträgern und Aufgabenträgerinnen pauschale Entschädigungen beschliessen.

2.5 Übrige Entschädigungen

Art. 21 Gemeindestundenlohn

¹ Für Sitzungen und für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand gemäss Anhang ausgerichtet.

² Für alle weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger regelt der Gemeinderat die Details in den Ausführungsbestimmungen.

³ Der Gemeindestundenlohn für das Verwaltungspersonal wird in den personalrechtlichen Erlassen geregelt.

Art. 22 Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 Spesenvergütung

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen werden für die aus ihrer amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege bezahlt.

² Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen, sofern nicht die für die Angestellten der Gemeinde Weisslingen geltenden Bestimmungen über die Spesen zur Anwendung kommen.

⁵ Entschädigungsverordnung Feuerwehr (WRS 531.21)



**Art. 24
Teuerungsausgleich**

¹ Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

² Die Anpassung gemäss Ziffer 1 erfolgt zudem im gleichen Rahmen wie die Teuerungsanpassung für das Gemeindepersonal.

**Art. 25
Annahme von Geschenken**

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

**Art. 26
Wegfall der Entschädigung**

¹ Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

² Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amts verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.

³ Sind die nach dieser Verordnung entschädigten Personen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung der amtlichen Tätigkeit verhindert, erfolgt die Fortzahlung der Entschädigung bis längstens sechs Monate ab Beginn des nächsten vollen Monats nach Krankheitsbeginn bzw. Unfall.

⁴ Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Behörden die Entschädigungen von langandauernden Stellvertretungen.

4. Versicherungen

**Art. 27
Unfall- und Haftpflichtversicherung**

¹ Die Mitglieder der Exekutive sind von der Gemeinde aus gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit versichert.

² Die übrigen nach dieser Verordnung entschädigten Personen versichern sich selbst gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

**Art. 28
Berufliche Vorsorge**

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Behördenmitglieder können sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Weisslingen gemäss deren reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen versichern lassen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

**Art. 29
Sozialversicherungen**

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsbeiträge erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

⁴ Der Anspruch auf Mutterschafts- resp. Vaterschaftsurlaub richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalzürcherischen Bestimmungen.

**Art. 30
Dienstliche Fahrten**

Die Gemeinde versichert dienstliche Fahrten mit privatem Fahrzeug von Mitgliedern von Behörden und Kommissionen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 31 Ausführende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013 sowie alle weiteren mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

² Namentlich werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

- Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013

6. Anhang

Grundentschädigung Exekutive (Art. 7)

a) Gemeinderat (total)	CHF 184'000
Gemeindepräsidium	CHF 50'000
Mitglieder (4x)	CHF 33'000
Zulage Vizepräsidium (2x)	CHF 1'000
b) Schulpflege (total)	CHF 150'000
Schulpräsidium	CHF 50'000
Mitglieder (4x)	CHF 25'000

Jahrespauschale übrige Behörden (Art. 13)

a) Bau- und Werkkommission (total)	CHF 6'000
Mitglieder (3x)	CHF 2'000
b) Rechnungsprüfungskommission (total)	CHF 16'000
Präsidium	CHF 5'000
Mitglieder (4x)	CHF 2'000
Zulage Aktuariat	CHF 3'000

Weitere Entschädigungen (Art. 21)

a) Gemeindestundenlohn	
Gemeinderat und Präsidium Schulpflege	CHF 77.00
Schulpflege ohne Präsidium	CHF 61.00
Übrige Behörden	CHF 46.00
Kommissionen	CHF 46.00

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Weisslingen an die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024

Genehmigung Totalrevision Entschädigungsverordnung (Wiederauflage)

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft, stellt erneut den Antrag auf Rückweisung und hat dazu folgende Erklärungen und Begründungen.

Die RPK ist nicht gegen eine Totalrevision der aktuellen Entschädigungsverordnung, welche aus dem Jahr 2013 datiert. Positiv zu werten ist weiterhin die jährliche Pauschalentschädigung anstelle der Kombination von Grundentschädigung und Sitzungsgelder. Viel Aufwand kann damit vermieden werden bei der Berechnung, Dokumentation und Auszahlung der Sitzungsgelder. Die Sitzungsgelder werden allerdings nicht komplett abgeschafft, sondern immer noch ausbezahlt für nicht ressortgebundene Sitzungen, Besuche von auswärtigen Konferenzen, Fachtagungen, Seminare, Schulungen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Ressort.

Die geplante Erhöhung der Gesamtentschädigung von 246'000 Franken auf 354'000 Franken wurde nicht geändert und bleibt damit sehr hoch. Das sind jährliche Mehrausgaben von 108'000 Franken oder rund 44 Prozent. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Rückweisungsantrag der RPK im Dezember 2023 war im Verständnis der RPK der Auftrag an den Gemeinderat, die geplante Erhöhung der Gesamtentschädigung zu überdenken und zu reduzieren.

Die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (UK) beträgt von 2013 bis März 2024 lediglich sieben Prozent. Seit der letzten Entschädigungserhöhung im Jahre 2005 beträgt die Teuerung gemäss UK rund elf Prozent. Die vorgesehene starke Erhöhung der Entschädigungen sieht die RPK somit weiterhin kritisch und ist in der aktuellen Finanzlage der Gemeinde nicht angemessen und angebracht.

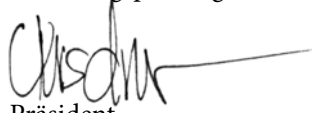
Der letztjährige eigene Vergleich der RPK mit anderen ländlichen und ähnlich grossen Gemeinden im Kanton Zürich wurde nicht aktualisiert. Obwohl kleinere Änderungen aufgrund der Teuerung zu erwarten sind, stimmt die Aussage weiterhin, dass die aktuellen Entschädigungen in Weisslingen dem Durchschnitt der 15 untersuchten Gemeinden entsprechen.

Die pauschale Spesenvergütung für Kleinausgaben bis 50 Franken wurde gestrichen (Art. 23). Die RPK bedauert dies und war nicht gegen eine pauschale Spesenvergütung. Im Gegenteil, die RPK fand dies eine gute Massnahme um den Administrationsaufwand zu reduzieren. Die RPK monierte lediglich den fehlenden Betrag der Pauschalentschädigung für Kleinausgaben bis 50 Franken.

Weiterhin soll für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege die Möglichkeit bestehen, sich in der beruflichen Vorsorge (BVG/ 2. Säule) versichern zu lassen (Art. 28). Falls sich alle Exekutivmitglieder versichern lassen und davon ist auszugehen, entstehen dadurch gemäss Information der Gemeinde zusätzliche Kosten auf der Arbeitgeberseite von 42'000 Franken pro Jahr. Dies soll nicht als Kritik der RPK verstanden werden, sondern als zusätzliche Information zwecks eines fundierten Entscheids durch die Gemeindeversammlung.

Das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2023 ist aus Sicht der RPK kein Argument für die starke Erhöhung der Entschädigungen. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird durch viele Faktoren beeinflusst und muss jeweils als Einzelereignis betrachtet werden. Die Entschädigungserhöhung hingegen wirkt wiederkehrend jedes Jahr mit rund 150'000 Franken, bestehend aus den 108'000 Franken Entschädigungserhöhung und den 42'000 Franken für den Anschluss and das BVG (2. Säule).

Weisslingen, 10. April 2024
Rechnungsprüfungskommission


Präsident
Chris Kirschner


Der Aktuar
Pascal Keller



Broschüre zur Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024

**Herausgeber: Gemeindeverwaltung Weisslingen
Dorfstrasse 40, Postfach 218, 8484 Weisslingen, Tel. 052 397 31 00, www.weisslingen.ch**